

# FH-Mitteilungen

11. Dezember 2014

Nr. 155 / 2014



---

**Zugangsordnung für den  
viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 11. Dezember 2014

# Zugangsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen vom 11. Dezember 2014

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), haben der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Zugangsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Geltungsbereich	2
§ 2   Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3   Bewerbungsunterlagen	3
§ 4   Bewerbungsfristen	3
§ 5   Zugangskommission/Zugangsverfahren	3
§ 6   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium
  - a) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunktkombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung o. ä., d. h. Studieninhalten mit produktionsnahem Bezug. Mindestens 45 Leistungspunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Leistungspunkten können bis zu 15 Leistungspunkte ersatzweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden.
  - b) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
  - c) des Wirtschaftsingenieurwesens mit Fachrichtung Maschinenbau
2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.
3. Absolventen des Maschinenbaus oder verwandter ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit einer Gesamtzahl von 180 Leistungspunkten müssen ein Anpassungssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren, das Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen

des dritten Fachsemesters ist. Die Festlegung der nachzuholenden Module erfolgt einzelfallweise durch den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass dann Kenntnisse in den Bereichen erworben werden müssen, die durch die Vorbildung nicht ausreichend abgedeckt sind.

4. Absolventen der Betriebswirtschaftslehre müssen, unabhängig von der Gesamtzahl an Leistungspunkten ihres vorherigen Studiums, zu Beginn des Masterstudiums ein Anpassungssemester mit technischen Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren, das Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen des dritten Fachsemesters ist. Das Anpassungssemester dient dazu, den Studierenden technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln, damit die späteren Absolventen sich auch in einem weitestgehend maschinenbaulich-technisch orientierten Umfeld fachlich bewegen können.
5. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach Rücksprache mit der Zugangskommission.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

### § 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und - falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder

Deutsch erstellt wurde - eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.

2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache einzulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.
4. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1.

### § 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom zuständigen Beschließenden Ausschuss festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

### § 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird durch eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterstützt. Die Zugangskommission wird vom Beschließenden Ausschuss Wirtschaftsingenieurwesen und Industrial Engineering eingesetzt. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

## **§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ vom 9. Mai 2012 (FH-Mitteilung Nr. 39/2012), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 7. Mai 2013 (FH-Mitteilung Nr. 48/2013), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2014 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 17. November 2014 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 1. Dezember 2014.

Aachen, den 11. Dezember 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann